



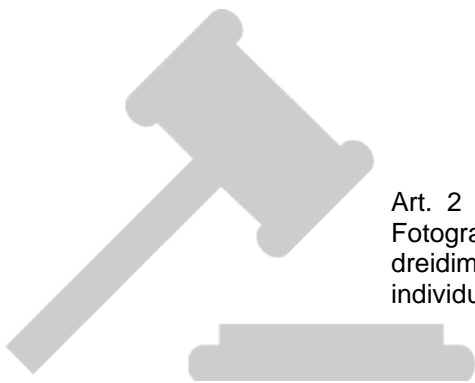
DUN

DACHVERBAND DER URHEBER-
UND NACHBARRECHTSNUTZER
FEDERATION DES UTILISATEURS DES
DROITS D'AUTEURS ET VOISINS

Der neue urheberrechtliche Schutz für Fotografien per 1.4.2020 («Lichtbildschutz»)

Bern, 30. März 2020

Wortlaut



Art. 2 Abs. 3^{bis} URG: Fotografische Wiedergaben und mit einem der Fotografie ähnlichen Verfahren hergestellte Wiedergaben dreidimensionaler Objekte gelten als Werke, auch wenn sie keinen individuellen Charakter haben.

Bedeutung¹

Bis anhin waren Fotografien nur urheberrechtlich geschützt, wenn sie individuellen Charakter haben. Damit galten sie als urheberrechtliche Werke und durften nur verwendet werden, wenn die Erlaubnis des Urhebers bzw. Rechteinhabers vorliegt oder eine gesetzliche Schrankenregelung die Nutzung erlaubt. Nicht individuelle Fotos durften bis jetzt verwendet werden, ohne dass der Fotograf oder die Fotografin um Erlaubnis gefragt werden müssen, denn ihnen fehlt die Werkeigenschaft.



Per 1. April 2020 wird der Werkbegriff ausgedehnt auf alle Fotografien und alle ähnlich wie Fotografien hergestellten Abbildungen (Stichwort Lichtbilder). Das gilt für professionelle Fotografien genau gleich wie für solche, die von Amateuren geschossen werden. Erfasst werden Ferienbilder, Massenfotos, Pressefotografien, Schnappschüsse, Produktbilder... Jedes noch so banale und nicht unterscheidungskräftige Foto ist neu per se geschützt. Der Schutz gilt für alle Fotos, die dreidimensionale Objekte abbilden. Fotos von Fotos, von Textvorlagen, von Plänen, von grafischen Darstellungen und anderen zwei-dimensionalen Vorlagen sind nicht geschützt. Schutzvoraussetzung ist das menschliche Schaffen: Radarfotos, Fotos von Überwachungskameras oder von Kamerafallen sind weiterhin nicht erfasst.



Fazit: Der Schutz gilt vorbehaltlos und absolut für alle Fotografien und fotoähnlichen Produkte.

¹ Zum Ganzen: Botschaft zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes sowie zur Genehmigung zweier Abkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum und zu deren Umsetzung vom 22. November 2017, S. 619 ff.



DUN

DACHVERBAND DER URHEBER-
UND NACHBARRECHTSNUTZER
FEDERATION DES UTILISATEURS DES
DROITS D'AUTEURS ET VOISINS

Folgen

Der Urheber solcher Fotos hat die gleichen Rechte wie andere Urheber: Dazu gehört das Recht auf Namensnennung und, dass er bestimmen kann, ob, wann, wie und wo seine Fotos verwendet werden.

Der Schutz gilt auch für Fotos, die vor Inkrafttreten der Teilrevision geschaffen wurden (ausser sie sind schon gemeinfrei). Aber: Er gilt nicht für Fotos, die in Büchern, Artikeln, Prospekten, Internetseiten, oder Ausstellungen veröffentlicht wurden, sofern diese Nutzung unter altem Recht zulässig war. Sobald aber eine Neuauflage erscheinen oder ein Update der Internetseite vorgenommen werden soll, braucht es für diese Verwendung der Fotos neu eine Erlaubnis des Fotografen bzw. der Fotografin.

Noch unklar ist, welche Auswirkungen die neue Bestimmung auf die urheberrechtlichen Tarife hat: Muss z.B. für Fotos auf dem eigenen Smartphone künftig wie für das Speichern von Liedern eine Tarifvergütung² bezahlt werden? Was gilt für Fotos, die im Geschäfts-, Verwaltungs-, Bildungs- oder Wissenschaftsbereich ausgedruckt oder gespeichert werden? Muss dafür eine höhere Kopier- und Speichervergütung³ bezahlt werden? Der DUN wird sich weiterhin für angemessene Tarife einsetzen und ungerechtfertigte Erhöhungen dezidiert bekämpfen. Zurzeit sind die aktuellen Tarife noch in Kraft, bei Neuverhandlungen wird der DUN plädieren, dass nur veröffentlichte Bilder einer Vergütung unterliegen: Das private Verschicken von Fotos ist in keinem Fall eine solche Veröffentlichung und darf darum nicht unter den Tarif fallen. Weiter werden wir argumentieren, dass solche privaten Fotos meist keinen wirtschaftlichen Wert haben und damit nicht urheberrechtlich gar abgegolten werden können.

Empfehlungen



Bei jeder Verwendung einer Fotografie immer vorgängig die Rechte überprüfen. Das Verwenden von eigenen Fotos ist hingegen unproblematisch.



Bei Fotoverwendungen immer angeben, wer der Fotograf, die Fotografin ist.



Sollte doch einmal ein Foto nicht korrekt verwendet worden sein und Schadenersatzforderung oder andere Ansprüche gestellt werden, keinesfalls direkt zahlen, sondern vorher von einem Profi abklären lassen (z.B. an info@dun.ch).



Wenn Lizenzen / Erlaubnisse vereinbart werden, möglichst umfassende Nutzungen bestimmen, z. B. darauf achten, dass Produktbilder nicht nur im Katalog, sondern auch auf der Homepage, in der Werbung... verwendet werden dürfen.



Wenn Bilder aus Datenbanken geladen werden, die Lizenzen vorgängig sorgfältig prüfen.



Achtung beim Posten auf Social Media Plattformen: Wird ein fremdes Foto heruntergeladen und neu gepostet, braucht es auch dafür eine Erlaubnis. Das blosses Verlinken ist hingegen unproblematisch.



Die Erlaubnisse / Lizenzen sind schriftlich festzuhalten.

² Gemeinsamer Tarife 4i (Vergütung auf in Geräte integrierte digitale Speichermedien)

³ Gemeinsame Tarife 7, 8 und 9 (Schultarif, Reprographie- und Speichertarif)